

## Verfahren

### Einsprache gegen eine Ermessensveranlagung

#### Entscheid der Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt Nr. 2009-040 vom 22. Oktober 2009

*Möchte die steuerpflichtige Person eine amtliche Einschätzung (Ermessensveranlagung) mittels Einsprache anfechten, so reicht es nicht aus, die Schätzung bloss in Zweifel zu ziehen. Vielmehr muss sie, damit auf ihre Einsprache eingetreten werden kann, nachweisen, dass die Ermessensveranlagung den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht. Die Einreichung einer bisher nicht vorgelegten Steuererklärung stellt zwar keine Gültigkeitsvoraussetzung für die Einsprache dar, doch muss die steuerpflichtige Person zumindest mittels umfassenden Unrichtigkeitsnachweises die bisherige Ungewissheit bezüglich des Sachverhalts beseitigen und in der Einsprachebegründung den Sachverhalt in substantiierter Weise und unter Nennung oder Nachreichung der dafür erforderlichen Beweismittel darlegen. Blosser Teilnachweise genügen nicht.*

#### *Sachverhalt:*

A. Der Rekurrent hat trotz zweier Mahnungen für das Jahr 2007 keine Steuererklärung eingereicht. Die Steuerverwaltung hat den Rekurrenten in der Folge mit Veranlagungsverfügung vom 2. Oktober 2008 amtlich eingeschätzt. Hierbei veranlagte sie das steuerbare Einkommen des Rekurrenten für die kantonalen Steuern pro 2007 auf Fr. 103'802.–.

B. Mit Eingabe vom 31. Oktober 2008 erhob der Rekurrent Einsprache gegen die Veranlagungsverfügung vom 2. Oktober 2008. Als Begründung führte der Rekurrent in seiner Einspracheschrift aus, dass er noch nie in seinem Leben ein Einkommen von Fr. 100'000.– erzielt habe. Eine korrekte Einschätzung sei nach Ansicht des Rekurrenten ganz einfach gewesen, weil die Steuerverwaltung alle früheren Steuern hätte heranziehen können und die Zahlen lediglich ein wenig verändert vorkämen. Die einzige Veränderung bestünde gemäss dem Rekurrenten im Erhalt der AHV-Rente und der einmaligen Auszahlung der Freizügigkeitsleistung. Er habe bereits in der Steuerperiode pro 2006 den Eindruck gehabt, dass die Einschätzung offensichtlich zu hoch gewesen sei. Da er aber die Versicherung ausbezahlt erhalten habe, habe er die Steuern bezahlt, weil ihm Ruhe und Frieden mehr wert seien, als zu viel bezahlte Steuern. Belege für seine Vorbringen reichte der Rekurrent mit Erhebung des Rekurses nicht ein.

Mit Einspracheentscheid vom 14. Januar 2009 trat die Steuerverwaltung auf die Einsprache nicht ein. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Einsprache nicht hinreichend begründet worden sei.

C. Gegen diesen Einspracheentscheid richtet sich der vorliegende Rekurs vom 12. Februar 2009. Der Rekurrent beantragt sinngemäss, die Steuern pro 2007 gemäss den früheren Veranlagungen zu erheben. Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

In der Vernehmlassung vom 13. Mai 2009 beantragt die Steuerverwaltung, den Rekurs abzuweisen. Ihre Begründung ergibt sich, soweit sie für den nachstehenden Entscheid von Belang ist, ebenfalls aus den nachfolgenden Erwägungen.

#### *Erwägungen:*

2.a) Der Rekurrent beantragt sinngemäss, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 14. Januar 2009 betreffend kantonale Steuern pro 2007 aufzuheben und die Sache zur materiellen Neu beurteilung an die Steuerverwaltung zurückzuweisen.

b) Zu prüfen ist, ob die Steuerverwaltung zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat.

3.a) Gemäss § 151 Abs. 2 StG hat die steuerpflichtige Person das ihr zugestellte Steuererklärungsformular wahrheitsgetreu und vollständig auszufüllen, persönlich zu unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen und Belegen fristgemäss der Steuerverwaltung einzureichen.

b) Wenn die steuerpflichtige Person ihren Mitwirkungs- oder Verfahrenspflichten nicht nachgekommen ist und die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden können, hat die Steuerverwaltung gemäss § 158 Abs. 2 Satz 1 StG die Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen (amtliche Einschätzung) vorzunehmen. Hierbei kann die Steuerverwaltung nach § 158 Abs. 2 Satz 2 StG Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand der steuerpflichtigen Person berücksichtigen. Die amtliche Einschätzung ist ein Mittel zur Erreichung einer angemessenen Einschätzung, wenn die steuerpflichtige Person ihre Mitwirkungspflichten nicht erfüllt hat. Da sich bei der Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen der betragsmässige Umfang der Steuerfaktoren nicht genau feststellen lässt, ist er zu schätzen. Diese Schätzung beruht notwendigerweise auf Annahmen und Vermutungen (vgl. Zweifel in: Martin Zweifel/Peter Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht Bd. I/2b, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 130 N 45ff.).

c) Nach § 160 Abs. 4 StG kann die steuerpflichtige Person eine amtliche Einschätzung innert 30 Tagen nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten, wobei der Nachweis hierfür von der steuerpflichtigen Person selbst zu führen ist. Die Einsprache hat eine rechtsgenügli­che Begründung zu enthalten, ansonsten die Steuerverwaltung einen Nichteintretensentscheid zu fällen hat (§ 160 Abs. 3 StG; vgl. auch Zweifel in: Martin Zweifel/Peter Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/1, Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG), 2. Auflage, Basel/Genf/München 2002, Art. 48 StHG, N 25. 33; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, 2. Auflage, Zürich 2006, § 142 N 2; StRKE 92a/2006 vom 23. November 2006 i.S. M.P. mit Verweis auf StRKE 114/2002 vom 31. Oktober 2002 i.S. R.S.). Mithin reicht es nicht aus, die Schätzung bloss in Zweifel zu ziehen; vielmehr hat der Steuerpflichtige nachzuweisen, dass die Ermessensveranlagung den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht. Die Anfechtung verlangt demnach eine qualifizierte Begründung, die den bisher ungewiss gebliebenen Sachverhalt erhellt (vgl. die Darstellung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., § 140 N 66 bis 76).

d) Seit dem Urteil des Bundesgerichts 2C579/2008 vom 29. April 2009 wurde die Praxis bezüglich der Anforderungen an die Begründung bei Einsprachen gegen Ermessensveranlagungen dahingehend präzisiert, dass die Einreichung einer bisher nicht vorgelegten Steuererklärung keine Gültigkeitsvoraussetzung mehr darstellt (Erw. 2.2). Die steuerpflichtige Person kann demnach auch ohne Nachholung dieser Mitwirkungshandlung eine Ermessensveranlagung wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten. Sie hat hierbei nachzuweisen, dass die Ermessensveranlagung den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht. Mittels umfassenden Unrichtigkeitsnachweises hat die steuerpflichtige Person die bisher vorhandene Ungewissheit bezüglich des Sachverhalts zu beseitigen; blosser Teilnachweis genügen nicht. In der Begründung der Einsprache ist daher der Sachverhalt in substantiiertem Weise darzulegen, und es sind die Beweismittel für diese Sachverhaltsdarstellung zu nennen bzw. einzureichen.

4. Der Rekurrent macht in seinem Rekurs vom 13. Februar 2009 geltend, dass für ihn eine offensichtliche Unrichtigkeit der amtlichen Einschätzung durch die Steuerverwaltung vorliege. Die Begründung des Rekurrenten erschöpft sich im Wesentlichen darin, dass eine korrekte Einschätzung ganz einfach gewesen wäre, da die Steuerverwaltung alle früheren Steuern hätte heranziehen können und die Zahlen lediglich ein wenig verändert vorkämen. Änderungen zu vorherigen Steuerperioden bestünden lediglich im Erhalt der AHV und in der einmaligen Auszahlung seiner Freizügigkeitsleistung. Hierzu gilt es zunächst festzuhalten, dass der Rekurrent gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung im Einspracheverfahren für den Nachweis der offensichtlichen Unrichtigkeit der Ermessensveranlagung einen qualifizierten Nachweis hätte erbringen müssen. Der Rekurrent hätte in seiner Einsprachebegründung den von ihm vorgebrachten Sachverhalt substantiiert darlegen müssen und er hätte die hierfür notwendigen Beweismittel einreichen müssen. Dies deshalb, weil es sich bei der Begründung der Einsprache und der Nennung der

Beweismittel nicht lediglich um eine Ordnungsvorschrift, sondern um eine Prozessvoraussetzung handelt (vgl. Zweifel in: Martin Zweifel/Peter Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/2b, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 132 N 36). Der Rekurrent hat im Einspracheverfahren keinerlei Beweismittel eingereicht, welche seine Vorbringen in der Rekurschrift belegen. Vielmehr begnügt er sich mit dem Hinweis, dass die Steuerverwaltung seine Steuerpflicht anhand der Vorjahre hätte feststellen können. Somit bleibt festzustellen, dass der Rekurrent seine Einsprache gegen die amtliche Einschätzung nicht hinreichend und rechtsgenügend begründet hat. Die Steuerverwaltung ist demnach zu Recht nicht auf die Einsprache des Rekurrenten eingetreten.

*Demgemäss wird erkannt:*

Der Rekurs wird abgewiesen.